LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

14.03.2023
Drucksache 8/2366

öffentlich

Antrag

–

Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts - auskömmliches und bedarfsgerechtes Ausführungsgesetz jetzt!

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag erkennt an, dass durch das zum 01.01.2023 in Kraft getretene neue Betreuungsorganisationsgesetz die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Betreuungsvereine maßgeblich erweitert werden und sich die Anforderungen an die Betreuungsarbeit erhöhen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert,

   a. dem Landtag zur 20. Sitzungsperiode den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht in Sachsen-Anhalt zur Beratung vorzulegen, in dem die bedarfsgerechte und auskömmliche Finanzierung der erweiterten Aufgaben der Betreuungsvereine sowie der erhöhten Anforderungen an die Betreuungsarbeit rückwirkend zum 01.01.2023 berücksichtigt wird, sodass die Betreuungsvereine den damit verbundenen Erwartungen und Leistungsansprüchen vollumfänglich und rechtssicher gerecht werden können,

   b. bis zur Einigung und der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes eine einfache und unbürokratische Übergangsfinanzierung zu gewährleisten, damit die 24 Betreuungsvereine ihre Aufgaben sachgerecht wiederaufnehmen können und dafür eine umfassende Information und Unterstützung der Betreuungsvereine bei der Antragstellung sicherzustellen.

(Ausgegeben am 15.03.2023)

Begründung

Die Vielfalt jener Menschen, die auf die Unterstützung von einem Betreuer angewiesen sind, reicht von Senior*innen mit Demenz bis hin zu Menschen mit psychischen Erkrankungen. Seit dem 01.03.2023 mussten die 24 Betreuungsvereine in Sachsen-Anhalt einen Großteil ihrer Aufgaben niederlegen. Grund hierfür ist das fehlende Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht in Sachsen-Anhalt und die damit fehlende Finanzierung der Betreuungsvereine.

Das am 12. Mai 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I 2021, S. 882) trat zum 1. Januar 2023 in Kraft. Sachsen-Anhalt hat als einziges Bundesland die Neuregelung verschlafen. Dabei hätten die Länder die Reform gemeinsam erarbeitet.

Anerkannte Betreuungsvereine haben danach Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln. Das dient der Stärkung der unverzichtbaren Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer, die im öffentlichen Interesse liegt. Um den neuen Aufgaben in Sachsen-Anhalt nachkommen zu können, sei mindestens eine Vollzeitstelle je 100.000 Einwohner im städtischen Raum und eine Stelle je 60.000 Einwohner auf dem Land nötig.[1] So soll künftig eine verlässliche Förderung sichergestellt werden, die das gesamte Aufgabenspektrum umfasst und für die Betreuungsvereine, die von ihnen dringend benötigte Planungssicherheit gewährleistet. Nähere Regelungen hierzu werden den Ländern zugewiesen.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Landesregierung ihrer Verantwortung nicht nachgekommen und hat die Betreuungsvereine sowie die Betreuungsarbeit im Land im Stich gelassen, da die Zeit seit 2021 bis zum Inkrafttreten der Bundesrechtsreform nicht effektiv genutzt wurde und nun auch noch Differenzen zwischen den Ministerien das Abstimmungsverfahren verkomplizieren[2], während die Betreuungsvereine und die Betroffenen mit der unsicheren Situation allein gelassen werden.

Eva von Angern
Fraktionsvorsitz

[1] https://www.zeit.de/news/2023-02/23/reform-des-betreuungsrechts-haengt-in-sachsen-anhalt (13.03.2023)
[2] https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d2041sak.pdf